

## Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Gewerbeanzeigen (-meldungen) und Beantragung von Gewerberechtigungen, sonn- und feiertagsrechtlichen und Ladenschlussrechtlichen Erlaubnissen.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de), Telefon +49 821 324-0. Ein verschlüsseltes Kontaktformular (<https://www.augsburg.de/kontakt/>) finden Sie auf unserer Homepage.

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Augsburg, Datenschutzbeauftragte/r, Hermanstraße 1, 86150 Augsburg, [datenschutz@augsburg.de](mailto:datenschutz@augsburg.de), Telefon +49 821 324-2666.

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- Gewerbeanzeigen entgegenzunehmen und zu bestätigen,
- gewerberechtliche Erlaubnisse zu erteilen,
- Wanderlageranzeigen entgegenzunehmen,
- Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenschlusszeiten zu erteilen
- sonn- und feiertagsrechtliche Anfragen zu bearbeiten.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 14 Abs. 1, § 30, § 34 Abs. 1, § 34a Abs. 1, § 34b Abs. 1, § 34c Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 2, § 55a Abs. 1 Nr. 1, § 55c, § 56a Abs. 1 Gewerbeordnung sowie § 20 Abs. 2a Ladenschlussgesetz verarbeitet.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Bayerische Statistische Landesamt zur gesetzlich vorgeschriebenen Verständigung der in § 3 Gewerbeanzeigenverordnung aufgeführten Stellen.
- Dienststellen der Stadt Augsburg (z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt) soweit diese bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- Dritte, die eine Auskunft aus dem Gewerberegister nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 Gewerbeordnung beantragen.
- Stellen, bei denen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Zuverlässigkeitsanfragen gestellt werden (Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Finanzbehörden, Polizeibehörden, Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden).
- Stadtkämmerei/Kassen- und Steueramt

### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Augsburg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihrer Gewerbeanzeige oder Ihres Erlaubnis-antrages erforderlich ist.

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus 14 Gewerbeordnung i.V.m. § 1 Gewerbeanzeigenverordnung. Die Stadt Augsburg benötigt Ihre Daten, um z.B. Ihre gewerberechtlichen, ladenschlussrechtlichen sowie sonn- und feiertagsrechtlichen Anträge bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden, nach Art. § 144 – 148b GewO ein Bußgeld verhängt werden und es können weiterführende Maßnahmen wie der Widerruf einer Erlaubnis ergriffen werden.